I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3065/75 DES RATES

vom 24. November 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Komission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 des Rates vom 24. April 1972 über das Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (NIMEXE) (2) schreibt in Artikel 2 Absatz 2 vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig über die Anwendungsmodalitäten der NIMEXE in den Mitgliedstaaten beschließt. Bei der Festlegung dieser Modalitäten ist es erforderlich, unter Berücksichtigung der seit Inkrafttreten der vorerwähnten Verordnung gemachten Erfahrungen eine Anpassung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen.

Nur die vollständige Anwendung der NIMEXE durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erlaubt es, in angemessener Frist und in wirksamer Weise die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 gesteckten Ziele zu erreichen, wobei die Auswirkungen etwaiger Änderungen der NIMEXE sich im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel bewegen müssen.

Die vollständige Anwendung der NIMEXE wird die Verhandlungen erleichtern, die die Kommission und die Mitgliedstaaten beim Brüsseler Zollrat zur Schaffung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Verschlüsselung der Waren im internationalen Handel und bei den Vereinten Nationen zur Errichtung einer Nomenklatur für alle Güter und Dienstleistungen zu führen haben.

Es muß vermieden werden, daß die einzelstaatlichen Bedürfnissen dienenden statistischen Unterteilungen Abweichungen zur Folge haben, die die eigenständige Entwicklung der NIMEXE beeinträchtigen könnten ; diesen einzelstaatlichen Bedürfnissen sollte deshalb so weit wie möglich durch fakultative Warenpositionen der NIMEXE entsprochen werden.

Es erscheint auch in Zukunft erforderlich, den Mitgliedstaaten die Erhebung einzelstaatlicher Daten zu ermöglichen, wenn ihre Bedürfnisse zu speziell sind, als daß ihnen in der NIMEXE Rechnung getragen werden könnte, und wenn die zu ergreifenden Maßnahmen die Entwicklung der NIMEXE nicht hemmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 2*

(1) Die NIMEXE wird von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten in der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten angewandt.

(2) Die Anwendung der gemäß Artikel 5 Absatz 1 dritter Gedankenstrich in die NIMEXE aufgenommenen Warenpositionen ist fakultativ.

(3) Bis zum 31. Dezember 1977 können die Mitgliedstaaten weiterhin ihr eigenes Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten benutzen. In diesem Fall müssen sie jedoch gewährleisten, daß jede Position ihres Warenverzeichnisses in die zugehörige Warenposition der NIMEXE umgeschlüsselt werden kann.

(1) ABl. Nr. C 140 vom 13. 11. 1974, S. 68.
(2) ABl. Nr. L 161 vom 17. 7. 1972, S. 1.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 steht es Belgien, Luxemburg und den Niederlanden frei, bei der Erstellung der Statistik des Handels zwischen diesen Ländern die NIMEXE nicht zu verwenden."

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 wird durch folgenden dritten Gedankenstrich ergänzt:

„— die Aufnahme statistischer Unterteilungen in die NIMEXE, die einzelstaatlichen Bedürfnissen dienen und gleichzeitig die im zweiten Gedankenstrich erwähnte Vergleichbarkeit oder Anpassung erleichtern."

Artikel 3

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1445/72 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Die Mitgliedstaaten können unbeschadet des Artikels 5 statistische Unterteilungen, die einzelstaatlichen Bedürfnissen dienen und bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen, weiterhin verwenden; sie übermitteln der Kommission binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung das Verzeichnis dieser statistischen Unterteilungen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann die statistischen Unterteilungen im Sinne des Absatzes 1 ändern oder aufheben sowie neue Unterteilungen einführen, die einzelstaatlichen Bedürfnissen dienen, sofern er dies der Kommission spätestens einen Monat vor Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Maßnahme mitteilt.

(3) Beabsichtigt die Kommission, statistische Unterteilungen im Sinne der Absätze 1 und 2 in die NIMEXE aufzunehmen, so befaßt sie nach Artikel 5 Absatz 2 den Ausschuß."

Artikel 4

Die einleitenden Vorschriften 1 und 2 der NIMEXE erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Warenpositionen der NIMEXE entsprechen Tarifnummern des Schemas zur Einordnung der Waren im Zolltarif (Brüsseler Zolltarifschema, abgekürzt BZT), Tarifstellen der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs (abgekürzt GZT), soweit diese nicht zusammengefaßt oder durch statistische Unterteilungen ersetzt sind, oder den statistischen Unterteilungen der Tarifnummern des BZT oder der Tarifstellen der Nomenklatur des GZT. Außerdem dienen außerhalb dieses Rahmens bestimmte Warenpositionen besonderen Bedürfnissen (wie Postverkehr, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf usw.).

Die Verwendung bestimmter Warenpositionen der NIMEXE, die statistischen Unterteilungen entsprechen oder besonderen Bedürfnissen dienen, ist fakultativ.

(2) Jede Warenposition der NIMEXE ist durch die Schlüsselnummer, die Warenbenennung und gegebenenfalls die besondere Maßeinheit gekennzeichnet. Die fakultativen Warenpositionen der NIMEXE haben jedoch keine Schlüsselnummer."

Artikel 5

In der deutschen Fassung der einleitenden Vorschriften 3 und 5 wird das Wort „Warennummer" durch das Wort „Warenposition" ersetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. November 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. VISENTINI